

Univ. – Doz. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schottenbastei 10 – 16
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf einer StGB-Novelle betreffend unbare Zahlungsmittel;
Begutachtungsverfahren
GZ 318.018/2-II.1/2003

Wien, am 9. September 2003

Auf Grund der Einladung vom 31. Juli 2003 möchte ich im folgenden zu dem Entwurf einer StGB – Novelle, 318.018/2-II.1/2003, kurz Stellung nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold

Anhang:
Anmerkungen

Anmerkungen

Anmerkung zu § 241b:

1. Die Strafdrohung entspricht § 224a idF des Entwurfs, was angesichts derselben Tathandlungen als richtig erscheint. Diese Gleichbehandlung könnte auch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Anmerkung zu § 241e:

2. Der Ausschluß der Konsumtion des § 241e Abs 1 durch einen nachfolgenden Betrug erscheint als fraglich. Als Vorbereitungshandlung sollte er grundsätzlich subsidiär sein, die entsprechende Passage in den Erläuterungen sollte ob ihrer Allgemeinheit gestrichen werden.
3. Überlegenswert wäre es – auch aus diesem Grund – § 147 Abs 1 Z 1 StGB um unbare Zahlungsmittel zu ergänzen. Die Bestimmung könnte lauten: „... *Daten, falsche, verfälschte oder entfremdete unbare Zahlungsmittel, ein anderes solches Beweismittel oder ...*“.